BERLIN 🕺

Bürgeramt Pankow	
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht	
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Weiterführende Informationen	7
Hinweise zur Zuständigkeit	

Bürgeramt Pankow

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Breite Str. 24A - 26 13187 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/

Fax: (030) 90295-2576

Internet:

https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdi

enste/buergeramt/

E-Mail: <u>buergeramt@ba-pankow.berlin.de</u>

Barrierefreie Zugänge







Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 - 16.00 Uhr (nur mit Termin)
Dienstag: 09.30 - 18.00 Uhr (nur mit Termin)
Mittwoch: 08:00 - 14.00 Uhr (nur mit Termin)
Donnerstag: 09.30 - 18.00 Uhr (nur mit Termin)
Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr (nur mit Termin)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Wegen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl des Europaparlamentes am 09.06.2024 findet im Bürgeramt Pankow ein Notbetrieb statt. Eine Terminvergabe ist in dieser Zeit nicht möglich.

Bereits beantragte Dokumente können in im Bürgeramt abgeholt werden.

Hinweis für Terminkunden

Der Aufruf der Bürger mit Termin erfolgt unter Angabe der Vorgangsnummer im Wartebereich.

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.6km <u>S+U Pankow</u> S2, S8, S85, S26

25.04.2024 2/7

```
0.8km S Wollankstr.
         S1, S25, S85
U U-Bahn
  0.7km S+U Pankow
         U2
🚥 Bus
  0.1km Berlin, Rathaus Pankow
         250, 255, 155
  0.2km Wilhelm-Kuhr-Str.
         255
  0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow
         250, 155
🚾 Tram
  0.1km Berlin, Rathaus Pankow
         М1
  0.4km Berlin, Bürgerpark Pankow
         М1
  0.5km Pankow Kirche
         M1, 50
```

Sonstige Hinweise zum Standort

Ein Fotoautomat ist vorhanden.

Bitte beachten Sie, dass das Terminvereinbarungssystem nicht für die Beantragung von Elterngeld gilt. Das Bürgeramt nimmt nur die Anträge entgegegen, Beratung erhalten Sie ausschließlich bei der Elterngeldstelle.

Die Bürgerämter bieten **alle Terminkontingente** für die Servicenummer 115 und für die <u>Online-Terminvereinbarung</u> an.

Ihr Anliegen ist ein Notfall? Definition von Notfallkunden im Bürgeramt:

 Kunden, die für bevorstehende Reisen zwingend erforderliche Dokumente für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen beantragen.

Voraussetzungen:

Vor dem Reiseantritt ist (berlinweit) kein freier Termin buchbar. Der Reisetermin ist durch entsprechende Reiseunterlagen nachweisbar.

• Kunden, die nach Verlust von Personaldokumenten ein oder mehrere neue Dokumente beantragen.

Voraussetzungen: keine

Für alle Notfallkunden gilt:

Die Prüfung und Entscheidung obliegt letztlich dem Bürgeramt vor Ort.

25.04.2024 3/7

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

25.04.2024 4/7

Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel für Ausländer erlöschen unter anderem dann kraft Gesetzes,

- wenn bei einem Verlassen des Bundesgebiets die Wiedereinreise nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die nach dem Aufenthaltsgesetz für die jeweilige Art des Aufenthaltstitels festgelegt ist und
- wenn vor der Ausreise keine längere Frist durch die zuständige Ausländerbehörde auf entsprechenden Antrag bestimmt wurde.

Unbefristete Aufenthaltstitel erlöschen bei einem längeren Auslandsaufenthalt wie folgt:

- eine Niederlassungserlaubnis (bis zum 31.12.2004 ausgestellt als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Abwesenheit vom Bundesgebiet,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union (oder in Dänemark, Großbritannien und Irland) oder bei einem durchgehenden Aufenthalt von mindestens sechs Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer in Dänemark, Großbritannien und Irland).

Ausnahme

Diese Erlöschensfristen gelten nicht für Inhaber von unbefristeten Aufenthaltstiteln, die:

- entweder in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen leben oder
- sich seit mindestens 15 Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Lebensunterhalt gesichert ist sowie für deren Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel

Für eine reibungslose Wiedereinreise wird in diesen Fällen auf Antrag vor oder nach der Ausreise eine Bescheinigung ausgestellt, die zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG dient.

Die Bescheinigung wird Unionsbürgern, Angehörigen der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und Schweizer Staatsangehörigen nicht ausgestellt.

Voraussetzungen

Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels

Hierzu zählen die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sowie eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

25.04.2024 5/7

Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes

Angehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsangehörigen wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Örtliche Zuständigkeit

Die Bescheinigung wird nur dann in Berlin ausgestellt, wenn in Berlin der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Meldeanschrift) ist oder war.

Gesicherter Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach SGB II oder XII eigenständig gesichert werden können. Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss der gesicherte Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden.

• Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von 15 Jahren

Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss kein Mindestaufenthalt nachgewiesen werden.

Keine Ausweisungsgründe

Es darf kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 AufenthG bestehen.

Erforderliche Unterlagen

• Gültiger Pass oder Passersatz

Zusammen mit dem Pass ist der unbefristete Aufenthaltstitel vorzulegen, wenn die Bescheinigung vor der Ausreise beantragt wird.

• Vollmacht mit Pass oder Personalausweis

Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

• Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt

(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)

- Bei Rentnerinnen bzw. Rentnern: Rentenbescheid
- Bei Personen zwischen 15-67 Jahren oder Erwerbsunfähigen: Vorlage eines aktuellen Nachweises der Krankenversicherung zum Versicherungsverlauf

Nachweise zum Mindestaufenthalt

(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)

Bei einer Vorsprache in einem Bürgeramt sind ggf. Nachweise über einen vorherigen Wohnsitz in einem anderen Bundesland vorzulegen.

Gebühren

für Erwachsene: 18,00 Eurofür Minderjährige: 9,00 Euro

für türkische Staatsangehörige: gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

§ 51 Aufenthaltsgesetz - AufenthG

(http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 51.html)

25.04.2024 6/7

Weiterführende Informationen

• Informationen des Landesamtes für Einwanderung Berlin (https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erloeschen-von-aufenthaltstiteln/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Bürgeramt

Die Ausstellung der Bescheinigung wird grundsätzlich in allen Bürgerämtern vorgenommen.

Landesamt für Einwanderung (LEA)

In folgenden Fällen stellt nur das Landesamt für Einwanderung (LEA) die Bescheinigung aus:

- für Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels, die weder Rentner noch mit einem deutschen Ehegatten oder mit einem Rentner bzw. einer Rentnerin verheiratet sind,
- bei Anträgen, die aus dem Ausland gestellt werden
- für unbefristete Aufenthaltstitel, die nicht durch die Berliner Ausländerbehörde bzw. das LEA erteilt wurden.

25.04.2024 7/7